GEMEINDE BAYRISCHZELL BEBAUUNGSPLAN NR . 6 . LARCHFELD

2. ANDERUNG

GEMEINDE BAYRISCHZELL BEBAUUNGSPLAN NR . 6 . LARCHFELD

3. ÄNDERUN





A 1 FESTSETZUNGEN

#### GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

# 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- DAS BAULAND IST NACH § 9 BOUGB IN VERBINDUNG MIT § 4 BOUNVO ALS REINES WOHNGEBIET
- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1. Baunvo SIND
- EINFRIEDUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN ZUR AUFNAHME VON BEWEGLICHEN ABFALLBEHÄLTERN UNTERLIEGEN NICHT DIESER AUSNAHMEBESCHRÄNKUNG.

# MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZB. II ALS HOCHSTWERT

MAX. 6.3 m , GEMESSEN VON OK GELÄNDE | TIEFSTER ANSCHNITT DES GELÄNDES | BIS OK FUSSPFETTE ÜBER DER AUSSENWAND .

DIE GEBÄUDEGRÖSSEN UND DIE NUTZUNGSZIFFERN ERGEBEN SICH AUS DEN FOLGEND ANGEFÜHRTEN VORGABEN.

GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. (0.15) ALS HÖCHSTWERT

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. (0.28) ALS HÖCHSTWERT

### 4 . BAUWEISE , BAUGRENZEN

- 4 . I. ES IST NUR OFFENE BAUWEISE ZULÄSSIG .
- BAUGRENZE DIE BAUGRENZEN GELTEN FÜR DIE UMFASSUNGEN , BALKONE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN BIS MAX.

### . BAULICHE GESTALTUNG

- ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IN DER GEMEINDE BAYRISCHZELL VOM 27.07.1993, SOWEIT IM NACHSTEHENDEN NICHTS ANDERES BESTIMMT IST.
- SÄMTLICHE BAULICHE ANLAGEN SIND SO ZU PLANEN UND AUSZUFÜHREN, DASS DIE NATÜRLICHE GELÄNDEBESCHAFFENHEIT SO WENIG WIE MÖGLICH VERÄNDERT WIRD.

AUFFÜLLUNGEN SIND FLACH IM GELÄNDE VERLAUFEND, OHNE BÖSCHUNGEN ANZULEGEN

- MAUERSOCKEL SIND PUTZBÜNDIG AUSZUBILDEN UND NICHT FARBIG ABZUSETZEN, SONDERN WIE DIE GESAMTE FASSADE ZU STREICHEN .
- 4 DIE DACHNEIGUNG IST IM BEREICH VON 21" 24" FESTZULEGEN . ES WERDEN NUR SATTEL-DACHER ZUGELASSEN , MIT MITTIGER FIRSTLAGE .
- . 5 DIE DACHFLÄCHEN SIND EINHEITLICH MIT NATURROTEN DACHZIEGELN EINZUDECKEN . SCHNEEFÄNGE SIND MIT RUNDHOLZSTANGEN AUSZUBILDEN.
- 5 . 6 VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- 5.7 NEGATIVE DACHEINSCHNITTE UND DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG.
- 5 . 8 ALLE SICHTBAREN MAUERFLÄCHEN SIND ZU VERPUTZEN UND WEISS ZU STREICHEN , GEMUS-TERTE, bzw. ZIERPUTZE JEGLICHER ART SIND UNZULÄSSIG.
- AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN DÜRFEN NUR IN FORM VON HOLZSCHALUNGEN ANGEBRACHT WERDEN, DIESE, WIE AUCH ALLE ANDEREN HOLZTEILE, SIND ENTWEDER NATUR ZU BELASSEN, ODER DUNKELBRAUN LASIERT ZU STREICHEN.
- FENSTER, AUSSENTÜREN, GARAGENTORE usw. SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN, UND WIE UNTER 5.9 ANGEFÜHRT, ZU BEHANDELN.
- BALKONBRÜSTUNGEN, bzw. GELÄNDER DÜRFEN NUR IN HOLZ AUSGEFÜHRT WERDEN, UND WIE UN-TER 5.9 AUFGEFUHRT, ZU BEHANDELN.
- AUS IMMISIONSSCHUTZGRÜNDEN SIND DIE FENSTER AUF DER STRASSENZUGEWANDTEN SEITE MIND. DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3 [ nach VDI 2719 v. AUG. 1987 ] ENTSPRECHEND, AUSZUBILDEN.
- BESONDERS SCHÜTZENSWERTE RÄUME, WIE SCHLAFRÄUME u. KINDERZIMMER, SIND MIT EINER SCHALLGEDÄMPFTEN BELÜFTUNGSEINRICHTUNG AUSZUSTATTEN, bzw. GRUNDRISSMÄSSIG SO ZU ORIENTIEREN, DASS DEREN BELÜFTUNG ÜBER FENSTER AUF EINER STRASSENABGEWANDTEN GEBAUDESEITE ERFOLGEN KANN .
- KFZ-STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER UND BIOLOGISCH AKTIVER BAUART HERZUSTELLEN ( z.B. PFLASTER MIT RASENFUGE, WASSERGEBUNDENER BELAG 1:

  DAS GLEICHE GILT FÜR VERKEHRSFLÄCHEN, DIE KEINER BESONDEREN BEANSPRUCHUNG UNTER=
  LIEGEN. DIE OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG IST AUF EIN MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN.

6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

6.2 FAHRBAHNBEGRENZUNG

6.3 SICHTOREIECK

ZU ERHALTENDE LAUBBAUME bzw. LARCHE

NEU ZU PFLANZENDE LAUBBAUME

NEU ZU PFLANZENDE STRAUCHGRUPPEN IN GESCHLOSSENER FORM

9 . 4 ALLE NEU ZU PFLANZENDEN BÄUME & STRÄUCHER SIND ENTSPRECHEND DER ANLIEGENDEN PFLANZLISTE AUSZU= WÄHLEN, WOBEI GRUNDSÄTZLICH AUF STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE ZURÜCKGEGRIFFEN WERDEN SOLL. ZIERKONIFEREN usw. SIND UNTERSAGT

- 9.5 DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN VORZUNEHMENDEN NEU-PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE BEZUGS: FERTIGKEIT DER GEBÄUDE FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFUHREN .
- 9 . 6 GRÖSSERE ÖFFNUNGSLOSE FASSADENFLÄCHEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
- 9.7 DIE NEU GEPFLANZTEN BÄUME u. STRÄUCHER SIND ZU PFLEGEN UND ZU UNTERHALTEN. AUSGEFALLENE BÄUME U. STRAUCHER SIND ZU ERSETZEN .

BESTEHENDE GRUNDSTUCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE GRUNDSTUCKSGRENZEN

----- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

FLURSTUCKSNUMMER

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

SCHLIERSEE 2 DEN 30.07.2001

Hachelbachstraße 1 Tel. 0 80 26 - 73 12 · Fax 25 01 83727 SCHLIERSEE 2 7. EINFRIEDUNGEN

- 7. 1 ZULÄSSIG SIND NUR SENKRECHT, ODER WAAGRECHT GEGLIEDERTE HOLZZÄUNE MIT EINER HÖHE VON MAX. 1.20 m , UND HECKENPFLANZUNGEN MIT MAX. 1.50 m . IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 7.2 IM ZUSAMMENHANG MIT DER EINFAHRTSGESTALTUNG SIND MAUERN VON GERINGER LÄNGE ZULÄSSIG TORPFEILER - MULLBOXEN usw.]

GARAGEN - STELLPLÄTZE

STELLPLATZ

10 VERMASSUNG

10 1 +6.0+ MASSZAHL IN METER

VEREINFACHTE 3. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 , NACH S 13 BAU GB

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 10.09.2001 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NACH § 13 Baugb. BESCHLOSSEN, UND DEN ÄNDERUNGS-ENTWURF GEBILLIGT. Landratsamt Miesbach 1 4. JAN. 2002

BAYRISCHZELL DEN 07.01.2002

DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ANDERUNGEN BETROFFENEN, UND BENACHBARTEN GRUNDSTUCKE, SOWIE DEN VON DEN ANDERUNGEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDE INNERHALB EINER FRIST VON 4 WOCHEN GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN .

BAYRISCHZELL , DEN 07.01.2002 EA

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 08.10.2001 DEN ÄNDERUNGSPLAN SAMT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 10 BOUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ÄNDERUNG WURDE IN DER ZEIT VOM 08.01.02 BIS 25.01.2002

GEMASS & 12 BOUGH OFFENTLICH AUSGELEGT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG

BAYRISCHZELL , DEN 07.01.2002

